

Ursula Schreiber-Jaun

Die Behandlung von Bank- und Postkonti im Konkurs

Bank und Post rechnen ab

Verrechnungsmöglichkeiten auf dem Prüfstand

Durch die Konkurseröffnung verliert der Gemeinschuldner die Verfügungsmacht über sein Vermögen. Oberstes Gebot der Konkursverwaltung ist es, die Vermögensmasse (und damit auch Post- und Bankkontoguthaben) im Hinblick auf die Interessen der Gläubiger zu sichern. Im Kollokationsverfahren besteht für Bank und Post (wie auch für andere Gläubiger mit Gegenforderungen) jedoch die Möglichkeit, ihre Forderungen mit Guthaben des Gemeinschuldners zu verrechnen.

1. Der Status von Bank- und Postguthaben

Mit der Eröffnung des Kontos schliessen Kunde und Bank oder Post einen Vertrag ab, welcher in der Regel durch allgemeine Vertragsbestimmungen ergänzt wird. Das Konto stellt in der Folge eine vertraglich vereinbarte laufende Rechnung dar, in welcher die Geschäfte zwischen Bank oder Post und Kunde Forderungen darstellen. Durch die so anfallenden gegenseitigen und gleichartigen Forderungen entsteht die obligationenrechtliche Basis der Verrechnung (Art. 120 OR).

In gewissen Abständen, meist jährlich, werden die Konti unter Berücksichtigung von Spesen und Zinsen abgeschlossen. Der daraus resultierende Saldo stellt wiederum eine neue und selbständige Forderung dar, welche auf die neue Rechnung übertragen wird.¹

2. Die Wirkung des Konkurses

Dem Gemeinschuldner ist es ab Eröffnung des Konkurses untersagt, in bezug auf Vermögensstücke, die zur Konkursmasse gehören, Rechtshandlungen vorzunehmen. Solche Handlungen sind den Gläubigern gegenüber ungültig². Art. 197 Abs. 1 SchKG bestimmt, welche Vermögensstücke Bestandteil der Konkursmasse

bilden. Es ist dies sämtliches Vermögen, das dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkurseröffnung angehört, unabhängig davon, wo es sich in der Schweiz befindet. Unter dieses Vermögen fallen selbstverständlich auch die Guthaben auf Bank- und Postkonti des Schuldners, über welche dieser mit der Eröffnung des Konkurses nicht mehr verfügen darf.

3. Die Sicherung der Masse

Zur Durchsetzung dieses Verfügungsverbots ist es nun Sache der Konkursverwaltung, die ihr nach Gesetz obliegende Pflicht wahrzunehmen und alles daran zu

setzen, um das Vollstreckungssubstrat zu sichern, das heisst, das Vermögen des Gemeinschuldners zugunsten der Gläubiger zu erhalten³. Hiezu ist es unabdingbar, dass Bank- und Postkonti mit Kenntnisnahme der Konkurseröffnung durch die Konkursverwaltung unverzüglich gesperrt werden, um dem Schuldner den Zugriff zu verwehren.

Erfahrungsgemäss steckt in der Zeit kurz vor Konkurseröffnung bis zur Sperrung der betroffenen Konti oftmals die vermeintliche Chance des Gemeinschuldners, das sich auf den Konti befindliche Vermögen auf mannigfaltige Weise beiseite zu schaffen, um es der Konkursmasse zu entziehen. Der Konkursverwaltung stehen wohl Mittel und Wege offen, um das der Masse unrechtmässig entzogene Vermögen zugunsten der Gläubiger wieder zurückzufordern. Vielfach scheitern aber diese Bemühungen an der Tatsache, dass das Geld inzwischen bereits verbraucht ist.



Ursula Schreiber-Jaun
Fürsprecherin, Kammerschreiberin am
Obergericht des Kantons Bern

4. Paulianische Anfechtungsklage oder Forderungsklage

Welchen Weg die Konkursverwaltung dazu einzuschlagen hat, hängt vom Zeit-

¹ EMCH/RENZ/BÖSCH, Das Schweizerische Bankgeschäft, Thun, 1993, S.89

² Art. 204 SchKG und BLSchK 2/1995, S.41 ff.

³ Art. 240 SchKG

punkt der Verminderung der Vermögensmasse ab. Geschieht die absichtliche Vermögensverminderung vor Konkurseröffnung, so sieht Art. 285 ff SchKG die paulianische Anfechtungsklage vor, benannt nach der «actio Pauliana» aus dem vorchristlichen römischen Recht. Erfolgt die Verminderung jedoch bereits nach Eröffnung des Konkurses, so hat die Rückforderung der verlustigen Summe mittels einer Forderungsklage aufgrund von Art. 204 SchKG zu erfolgen;

Art. 204 SchKG Abs. 1

Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung in bezug auf Vermögensstücke, die zur Konkursmasse gehören, vornimmt, sind den Konkursgläubigern gegenüber ungültig.

5. Die Verrechnungsmöglichkeit der Banken

Nicht selten tritt nun jedoch im Konkurs des Gemeinschuldners bezüglich seines Verkehrs mit den Banken die Situation ein, dass nicht nur er über ein Kontoguthaben verfügt, sondern dass die Bank auch umgekehrt gegenüber dem Gemeinschuldner eine offene Forderung, beispielsweise in Form eines Bankkredits, besitzt. Es stellt sich hier nun die Frage, ob die Bank, wie alle anderen Gläubiger, lediglich ihre Forderung gegenüber dem Gemeinschuldner kollozieren lassen kann und demnach nur die Konkursdividende ausbezahlt erhält, ihrerseits jedoch die eigene Schuld, nämlich das ganze Kontoguthaben, in voller Höhe zugunsten der Konkursmasse auszahlen muss.

In Art. 213 Abs. 1 SchKG ist dieser Fall gesetzlich geregelt; es wird für den Gläubiger, und damit vorliegend auch die Bank, im Konkurs tatsächlich die Verrechnungsmöglichkeit vorgesehen:

Art. 213 SchKG

¹ Ein Gläubiger kann seine Forderung mit einer Forderung, welche dem Gemeinschuldner ihm gegenüber zusteht, verrechnen.

² Die Verrechnung ist jedoch ausgeschlossen:

1. wenn ein Schuldner des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung Gläubiger desselben wird;
2. wenn ein Gläubiger des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung Schuldner desselben oder der Konkursmasse wird.

Ausgeschlossen ist die Verrechnung gemäss Abs. 2 nur, wenn der Schuldner oder Gläubigerstatus gegenüber dem Gemeinschuldner erst nach Konkurseröffnung erworben wird. Ebenso stellt der Erwerb einer Forderung gegen den Gemeinschuldner in der Absicht, sich durch Verrechnung unter Beeinträchtigung der Konkursmasse einen Vorteil zu verschaffen, einen Anfechtungsgrund nach Art. 214 SchKG dar. Auch eine Bank kann nun ohne weiteres in den Verdacht geraten, eine Forderung gegenüber dem Kunden im Wissen um den drohenden Konkurs erworben zu haben, um sich dadurch eine privilegierte Position zu schaffen. Oftmals sind es erfahrungsgemäss gerade die Banken, welche vor allen anderen Gläubigern Kenntnis vom drohenden Konkurs ihres Kunden erhalten. Um diesen Verdacht auszuschliessen, bedingen sich die meisten Banken in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen eine jederzeitige Verrechnungsmöglichkeit aus, damit Forderungen gegenüber dem Kunden nicht erst mit dessen Konkurs fällig werden. Ob allerdings solche Verrechnungsklauseln nicht auch gemäss Art. 214 SchKG anfechtbar sind, wäre durch die Rechtsprechung zu prüfen⁴.

Sieht man von diesen Ausnahmebestimmungen ab, wird grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 120 ff OR verrechnet, welche in bezug auf die Forderungen Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit und Fälligkeit verlangen. Das Kriterium der Fälligkeit wird im Konkurs insofern erleichtert, als nach Art. 208 SchKG mit Konkursausbruch sämtliche Schuldverpflichtungen des Gemeinschuldners fällig werden, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Grundstücke des Gemein-

schuldners pfandrechlich gedeckt sind. Hinsichtlich der Gleichartigkeit lässt sich festhalten, dass bei gegenseitigen Forderungen auf Geldleistungen (mithin der häufigste Verrechnungsfall) ohne weiteres Gleichartigkeit besteht.

Durch diese Verrechnungsmöglichkeit werden die Banken wie auch sämtliche anderen Gläubiger, welche eine Forderungsverrechnung geltend machen können, gegenüber den anderen Gläubigern privilegiert. Dies bedeutet, dass die Bank innerhalb des Kollokationsverfahrens selber die Verrechnung erklären darf und allenfalls lediglich den ihr zustehenden Mehrbetrag als Konkursforderung anmeldet. Ebenso ist auch die Konkursverwaltung zur Verrechnung berechtigt und kolloziert den Differenzbetrag, falls sie nicht eine ebenso hohe Gegenforderung geltend machen kann⁵. Die Konkursverwaltung darf diese Verrechnungsmöglichkeit nur dann noch nach Abschluss des Kollokationsverfahrens geltend machen, wenn eine Verrechnung in besagtem Verfahren noch nicht möglich war.

Abschliessend sei hiezu festgehalten, dass nur solche Forderungen des Gemeinschuldners verrechenbar sind, welche in die Konkursmasse fallen. Aus diesem Grund sind Forderungen, welche gemäss Art. 92 und 93 SchKG unpfändbar sind und damit nicht in die Konkursmasse gehören, unverrechenbar.

6. Der Negativsaldo zum Zeitpunkt des Konkurses

Falls der Gemeinschuldner zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung hinsichtlich seines Kontos bei Bank oder Post über einen negativen Saldo verfügt, so sind diese Institute nicht besser gestellt als alle übrigen Gläubiger. Dies bedeutet, dass sie gezwungen sind, ihre Forderung gegenüber dem Gemeinschuldner zur Kollokation

⁴ vgl. hierzu eingehend GREGOR HEINRICH, Rechtsvergleichende Aspekte der Verrechnung als Kreditsicherung in: Schweiz. Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 6/90, S.266 ff

⁵ BGE 83 III 71

anzumelden. Gegebenenfalls müssen sich Bank und Post demnach mit der Konkursdividende zufriedengeben.

Problematischer wird die Lage, wenn nach Konkurseröffnung, beispielsweise aus ausstehenden Debitorenzahlungen, noch laufend Gelder auf die Konti fließen. Ist nun die Bank oder die Post berechtigt, diese Gelder für sich zu vereinnahmen und mit der bestehenden Schuld des Konkursiten zu verrechnen, um ihre Forderung dadurch zu vermindern?

Die Berechtigung der Bank oder Post, ihre Forderung zu verrechnen, scheidet in diesem Fall an Art. 213 Abs. 2 SchKG, welcher (wie erwähnt) die Verrechnung für den Fall ausschliesst, dass Bank oder Post als Gläubigerin des Gemeinschuldners erst nach der Konkurseröffnung durch die eingehenden Gelder Schuldner desselben oder der Konkursmasse wird. In BGE 107 II 25 ff wird bestätigt, dass die Verrech-

nung dann ausgeschlossen ist, wenn der Rechtsgrund der Forderung in Tatsachen liegt, die erst nach Konkurseröffnung eingetreten sind. Im vorliegenden Fall liegt der Grund des Schuldverhältnisses von Bank oder Post gegenüber ihrem Konkursiten Kunden denn auch lediglich im zufälligen Eingang einer Summe auf dessen Konto. Das Schuldverhältnis, welches die Zahlungspflicht ursprünglich begründet hat, steht zum Verhältnis zwischen Bank oder Post und Kunde jedoch in keinem Zusammenhang.

Anders wäre im vorliegenden Fall lediglich zu entscheiden, wenn der Gemeinschuldner bereits vor Konkurseröffnung (unter Berücksichtigung der Anfechtungsfrist!) sämtliche Forderungen z.B. zu Sicherungszwecken an seine Bank abgetreten hätte (sog. Globalzession). Hiezu hat das Bundesgericht in BGE 111 III 73 ff entschieden, dass die Forderung in das

Vermögen des Begünstigten (Zessionar) übergeht, wenn sie zum Zeitpunkt der Abtretung bereits bestanden hat. Fließen aus solchen abgetretenen Forderungen demnach nach Konkurseröffnung Gelder auf das Konto des Konkursiten, so fallen diese nicht in die Konkursmasse. Anders sieht es aus, wenn die Forderung bei Konkurseröffnung noch nicht Bestand hat. Das Bundesgericht hält im selben Entscheid dazu fest, dass hier die Abtretung ihre Wirkung erst in dem Zeitpunkt entfaltet, in welchem die Forderung entsteht. Ist dies erst nach Konkurseröffnung der Fall, so fällt die Forderung, trotz erfolgter Globalzession, laut Bundesgericht in die Konkursmasse.⁶

⁶ anderer Meinung DANIEL GIRSBERGER in: HONSELL/VOGT/WIEGAND, Obligationenrecht I, 1992, N 48 zu Art. 164